

# **Wettspielordnung des Niederösterreichischen Basketballverbandes (WO/NBBV)**

**Gültig ab der Saison 2014/2015**

Die Wettspielordnung (WO/NBBV) stellt eine Ergänzung der Wettspielordnung des Österreichischen Basketballverbandes (WO/ÖBV) dar und ist nur in Verbindung mit dieser anzuwenden.

Kommt es dabei zu Normkollisionen, so gehen für Vereine, die an einem Bewerb des NBBV teilnehmen, die Bestimmungen der WO/NBBV denen der WO/ÖBV vor.

## **1. Durchführung**

1.1. Der niederösterreichische Basketballverband (NBBV) führt seine Meisterschaftsbewerbe nach Maßgabe der Nennung der Vereine in mehreren Klassen durch.

1.2. Das Spieljahr beginnt frühestens in der ersten Septemberwoche und endet spätestens Mitte Juni des darauf folgenden Kalenderjahres.

## **2. Nennung**

2.1. Die Nennung hat spätestens bis zu dem vom Meldereferat in Akkordierung mit dem Wettspielreferat festgesetzten Termin zu erfolgen. Mit der Nennung sind Dressfarben der gemeldeten Mannschaften und zeichnungsberechtigte Personen mit deren Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse bekannt zu geben.

2.2. Die künftige Kommunikation mit dem Verband hat während der laufenden Saison ausschließlich durch die gemeldeten zeichnungsberechtigten Personen zu erfolgen.

2.3. Die Nachnennung von Mannschaften ist bis zu einem, vom Meldereferat festgelegten Termin zulässig.

2.4. Zum Meisterschaftsbewerb sind nur Mannschaften zugelassen, für die mindestens acht Spieler gemeldet sind.

2.5. Jeder Verein muss bei der Meldung zwei verschiedene Dressfarben pro Mannschaft bekannt geben.

2.6. Die an der Verbandsmeisterschaft teilnehmenden Vereine bzw. Ordentlichen Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Wettspiele und alle Vereinstrainings sämtlicher Altersklassen in einer Spielstätte bzw. an einem Austragungsort im Bundesland Niederösterreich auszutragen.

Die Spielstätte bzw. der Austragungsort der Heimspiele ist vor Saisonbeginn den Verband mit deren genauen Anschrift schriftlich bekannt zu geben.

Der Verbandsvorstand ist berechtigt über begründete Anträge Ausnahmeregelungen zu treffen.

### **3. Nachwuchsverpflichtung**

3.1. Vereine, die zwei Spielsaisonen hintereinander an einer Verbandsmeisterschaft teilnehmen, sind verpflichtet, für jede Seniorenmannschaft mindestens eine Nachwuchsmannschaft zu nennen und an den entsprechenden Meisterschaftsbewerben teilnehmen zu lassen.

3.2. In besonderen Fällen kann der Verbandsvorstand Ausnahmeregelungen für eine Saison treffen.

### **4. Schiedsrichterverpflichtung**

Es ist der §20 GO/NBBV entsprechend anzuwenden.

### **5. Klasseneinteilung und Austragungsmodus**

5.1. Die Klasseneinteilung wird vom Wettspielreferat unter Einbindung des Verbandsvorstandes unter Berücksichtigung folgender Aspekte vorgenommen:

- 5.1.1. erfolgte Nennungen der Vereine
- 5.1.2. von den Vereinen eingestufte Spielstärken
- 5.1.3. Endstände der abgelaufenen Meisterschaft

5.2. Auf- und Abstiegsmodalitäten werden nach Einlangen der Mannschaftsmeldungen in den Seniorenklassen vom Wettspielreferenten festgelegt und im offiziellen Mitteilungsorgan des Verbandes bzw. auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung veröffentlicht.

5.3. Auf- und Abstieg in die bzw. aus der Landesliga ist von der Anzahl der auf- bzw. absteigenden Mannschaften in die bzw. aus der 2. Bundesliga abhängig.

### **6. Rundenauslosung**

6.1. Die Auslosung wird vom Wettspielreferat vorgenommen. Diese hat spätestens sechs Wochen vor Beginn der ersten Runde zu erfolgen und soll im Beisein von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern bzw. Vereinsvertretern erfolgen. Die Einladung dieser obliegt dem Wettspielreferat.

6.2. Das Ergebnis ist innerhalb von drei Wochen nach erfolgter Auslosung zu veröffentlichen.

6.3. Ein Einspruch gegen das Ergebnis der Auslosung ist nicht zulässig.

### **7. Wettspielansetzungen**

7.1. Die Wettspielansetzungen haben aufgrund der Rundenauslosung zu erfolgen.

7.2. Der jeweils erstgezogene Verein hat im ersten Durchgang die Wahl des Spielortes, der Gegner im zweiten Durchgang.

7.3. Die Ansetzung der Spiele kann folgendermaßen erfolgen:

### **7.3.1. Mittels Terminsitzungen**

7.3.1.1. Die Terminsitzung wird vom Wettspielreferat ausgeschrieben.

7.3.1.2. Alle betroffenen Vereine sind zeitgerecht schriftlich vom Termin dieser Sitzung zu informieren.

7.3.1.3. Jeder eingeladene Verein muss mindestens einen Vertreter seines Vereines zu einer Terminsitzung entsenden, der durch seine Anwesenheit bevollmächtigt ist, Termine mit anderen Vereinen zu vereinbaren.

7.3.1.4. Ist ein Verein bei einer Terminsitzung nicht vertreten – gleichgültig, ob entschuldigt oder unentschuldigt – wird dies gemäß GebO/NBBV pönalisiert. Die Termine bei Terminsitzungen absenter Vereine werden vom Wettspielreferat festgesetzt.

7.3.1.5. Die bei der Terminsitzung vereinbarten Termine sind vom Wettspielreferat binnen fünf Werktagen den Vereinen zur Verfügung zu stellen.

7.3.1.6. Terminänderungen sind binnen 10 Tage ab Veröffentlichung mit dem jeweiligen Gegner abzustimmen und dem Wettspielreferat schriftlich bekannt zu geben.

### **7.3.2. Durch Heimspielanforderungen**

7.3.2.1. Das Wettspielreferat weist die Vereine an, ihre Heimspieltermine – basierend auf einem Rundenplan – innerhalb einer angemessenen Frist an das Wettspielreferat zu übermitteln.

7.3.2.2. Es muss keine Übereinstimmung mit anderen Vereinen erfolgen.

7.3.2.3. Das Wettspielreferat sendet alle gesammelten Termine an alle betreffenden Vereine aus. Die Termine werden sodann von den Gastvereinen geprüft.

7.3.2.4. Ist ein Gastverein mit einem Terminvorschlag nicht einverstanden, muss er dies dem Wettspielreferat und dem Gegner schriftlich mitteilen. Der Gastverein hat innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Veröffentlichung die Möglichkeit, einen Ersatztermin mit dem Heimverein zu vereinbaren.

7.3.2.5. Ab dem 11. Tag nach Veröffentlichung ist eine Änderung eines Termins nicht mehr möglich und alle Termine gelten als angesetzt.

7.3.2.6. Steht bis Fristende kein Spieltermin fest, wird dieser vom Wettspielreferat festgelegt. Eine Strafgebühr gemäß §21 GebO/NBBV wird dem Heimverein vorgeschrieben.

### **7.3.3. Durch freie Terminvereinbarung**

- 7.3.3.1. Der Heimverein hat die Termine mit dem Gegner zu vereinbaren und innerhalb der vom Wettspielreferenten gesetzten Frist in der von ihm vorgegebenen Form (E-Mail, Telefon, etc.) bekannt zu geben.
- 7.3.3.2. Terminänderungen sind nur innerhalb von 10 Tagen ab Veröffentlichung der Termine durch das Wettspielreferat möglich.
- 7.3.3.3. Steht bis Fristende kein Spieltermin fest, wird dieser vom Wettspielreferat festgelegt. Eine Strafgebühr gemäß §21 GebO/NBBV wird dem Heimverein vorgeschrieben.
- 7.4. Wenn die Spielansetzungen nach einem festen Rundenschema erfolgt sind, können Spielverschiebungen innerhalb des laufenden Durchgangs plus 3 Runden vorgenommen werden.
- 7.5. Bei der Ansetzung ist eine genaue Bezeichnung der Spielhalle anzugeben. Eine bloße Ortsbezeichnung genügt nicht.

## **8. Wettspielverschiebung**

- 8.1. Anträge auf Wettspielverschiebungen haben über das vom Verband zur Verfügung gestellte elektronische Formular (auf der Verbandshomepage) zu erfolgen. Bei dessen Fehlfunktion hat der Antragsteller das im Mitteilungsorgan des Verbandes veröffentlichte Formular ausgefüllt via E-Mail oder Fax an den Wettspielreferenten zu übermitteln.
- 8.2. Jede Wettspielverschiebung bedarf der Zustimmung des Wettspielreferenten.
- 8.3. Ein Wettspiel gilt erst als verschoben, wenn der neue Termin im offiziellen Mitteilungsorgan des NBBV aufscheint.
- 8.4. Wettspielverschiebungen unmittelbar nach Terminsitzungen oder durch sonstige Formen der Terminvereinbarung zustande gekommene Termine sind Terminänderungen und werden unter §7.1. ff. behandelt.
- 8.5. Jedes angesetzte Wettspiel kann ohne Angabe von Gründen bis zwei Wochen vor dem ursprünglichen Spieltermin verschoben werden. Der Verschiebungsantrag hat bereits den neuen Spieltermin, sowie die Daten des Gegners (Name, Datum wie Tel. Email etc.) bzw. mit wem der neue Termin abgestimmt ist, zu enthalten, widrigenfalls der Antrag anzulehnen ist. Verschiebungen ab zwei Wochen bis drei Tage vor dem Wettspieltermin dürfen nur unter Zustimmung des Wettspielreferates (hinsichtlich Terminintegrität), des Schiedsrichterreferates (hinsichtlich Schiedsrichter Verfügbarkeit) und des jeweiligen Gegners (hinsichtlich Zeit- und Ressourcenverfügbarkeit) erfolgen.
- 8.6. Jede Wettspielverschiebung, ausgenommen sind Verschiebungen am selben Tag von maximal acht Stunden, zieht eine Bearbeitungsgebühr von EUR 7,00 pro Spiel nach sich, die dem Antragstellenden Verein vorgeschrieben werden. Diese Gebühr kann grundsätzlich nicht erlassen werden, über Ausnahmefälle entscheidet der Wettspielreferent.
- 8.7. Zusätzlich zu der Bearbeitungsgebühr gelten folgende Gebühren:

- 8.7.1. Verschiebungen im Nachwuchsbereich im Zeitraum von sechs bis zwei Wochen vor dem ursprünglich angesetzten Spieltermin: **EUR 42,00**.
- 8.7.2. Verschiebungen im Seniorenbereich im Zeitraum von sechs bis zwei Wochen vor dem ursprünglich angesetzten Spieltermin: **EUR 70,00**.
- 8.7.3. Verschiebungen im Nachwuchsbereich im Zeitraum von zwei Wochen bis drei Tage vor dem ursprünglich angesetzten Spieltermin: EUR 100,00.
- 8.7.4. Verschiebungen im Seniorenbereich im Zeitraum von zwei Wochen bis drei Tage vor dem ursprünglich angesetzten Spieltermin: **EUR 140,00**.
- 8.7.5. Bei Verschiebungen innerhalb der 2 (zwei) Wochen-Frist, ist eine nachprüfbare Begründung anzugeben.
- 8.8. Die Gebühr wird jeweils dem Antragstellenden Verein vorgeschrieben.
- 8.9. Der Wettspielreferent informiert den Schiedsrichterreferenten über Spielverschiebungen.

## **9. Absage von Wettspielen**

- 9.1. Die Absage eines Wettspieles durch Wettspiel- oder Schiedsrichterreferenten kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.
- 9.2. Die betroffenen Vereine und Schiedsrichter sind hiervon binnen 24 Stunden vor Spielbeginn telefonisch und schriftlich (per Fax oder E-Mail) zu verständigen.
- 9.3. Bei rechtzeitiger Absage steht grundsätzlich kein Fahrtkostenersatz zu. Für entstandene Spesen (Hallenmiete, verderbliche Waren, Druckkosten) kann dem Heimverein eine vom NBBV- Vorstand festgesetzte Entschädigung gewährt werden. Kann der Gastverein einen entstandenen Aufwand nachweisen (z.B. Stornokosten an ein Busunternehmen) steht auch ihm eine vom NBBV- Vorstand festgesetzte Entschädigung zu.
- 9.4. Die Absage durch einen Verein zwei Wochen bis drei Tage vor Spieltermin gilt als rechtzeitig, ab drei Tage vor Spieltermin als verspäteter Punkteverzicht.
- 9.5. Der absagende Verein ist verpflichtet, Gegner, Schiedsrichter, Schiedsrichterreferenten, Wettspielreferenten umgehend telefonisch und schriftlich (E-Mail, Fax) zu verständigen.
- 9.6. Bei einer Absage eines Spieles am Spieltag erhalten die für das jeweilige Wettspiel angesetzten Schiedsrichter als Entschädigung die volle Spielgebühr ausbezahlt. Sind diese zu jenem Wettspiel von ihrem Wohnort bereits weggefahren, erhalten sie zusätzlich die vollen Fahrtkosten. Der Schiedsrichterreferent entscheidet über die Glaubwürdigkeit von Forderungen. Voraussetzung für die Entschädigung ist die Übersendung einer ausgefüllten Checkliste an das Verbandssekretariat.
- 9.7. Die Vergebührung einer Absage erfolgt nach der GebO/NBBV.
- 9.7.1. Eine Spielabsage am Tage des Wettspieles sowie das Nichterscheinen zum Wettspiel gilt als Nichtantreten gemäß GebO/NBBV.

9.7.2. Alle Spielabsagen haben eine Wertung mit 0:20 ohne Punktevergabe als Strafbeglaubigung zur Folge.

## **10. Nichtantreten und Strafbeglaubigungen**

10.1. Als Nichtantreten gilt:

10.1.1. wenn eine Heimmannschaft zum Spieltermin keine fünf spielbereiten Spieler(innen) zur Verfügung hat,

10.1.2. wenn die Gastmannschaft bis 30 Minuten nach angesetzten Spieltermin nicht spielbereit ist.

10.1.3. wenn der Heimverein keine Tischorgane gestellt hat.

10.1.4. wenn bis fünf Minuten nach einer von den Schiedsrichtern gesetzten Nachfrist die erforderlichen Eintragungen in das Wettspielformular von einer der beiden Mannschaften nicht vorgenommen wurden.

10.1.5. Als Strafbeglaubigung gilt:

10.1.5.1. wenn eine Mannschaft unberechtigte Spieler einsetzt. Die Eintragung im Spielbericht gilt bereits als Teilnahme an einem Wettbewerb

10.1.5.2. wenn eine Wettspielverschiebung ohne Wissen des NBBV erfolgt.

## **11. Wettspieltermine**

Wettspieltermine werden den Vereinen im offiziellen Mitteilungsorgan des NBBV bzw. auf der NBBV-Homepage bekannt gegeben.

## **12. Spielfreie Tage**

12.1. Zu folgenden Zeiten dürfen keine Pflichtspiele angesetzt werden:

- 24. Dezember bis 6. Jänner
- in den Semesterferien
- Beginn der Osterferien bis Ostermontag
- Pfingstsamstag bis Pfingstmontag
- Muttertag (gilt nur für Nachwuchsspiele)

12.2. Es dürfen Pflichtspiele zu diesen o.a. Terminen angesetzt werden, wenn beide Mannschaften dies fordern und der Schiedsrichteransetzungsreferent sowie der Wettspielreferent einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb gewährleisten können.

- 12.3. Vom NBBV-Vorstand können bestimmte Tage für bestimmte Altersklassen unter Termenschutz gestellt werden. An diesen Tagen dürfen ausnahmslos keine Pflichtspiele in diesen Altersklassen angesetzt werden.

### 13. Wettspielbeginnzeiten

- 13.1. Frühester Beginn für alle Spielklassen:  
samstags 14:00, sonn- und feiertags 9:00, wochentags 18:30 Uhr.
- 13.2. Spätester Beginn für alle Spielklassen (ausgenommen U12):  
samstags 20:30, sonn- und feiertags 19:00, wochentags 20:30 Uhr.
- 13.3. Spätester Termin für die Klasse U12 an Wochenenden ist 19:00 Uhr.

### 14. Spielzeiten

- 14.1. Die Spielzeit beträgt für  
Senioren, U19, U16, U14 4x10 Minuten netto,  
~~U10, U12 4x7 Minuten netto.~~

~~Die Spielzeit beträgt für einzelne Spiele der U10 und U12 4 mal 8 Minuten netto.~~

Die Spielzeit für ein Spiel der Damen und Herren, U19 männlich und weiblich, U16 männlich und weiblich, U14 männlich und weiblich beträgt 4 mal 8 Minuten netto, sofern das Spiel in Turnierform (also Bestandteil eines Turnieres ist) ausgetragen wird.

In Turnierform bedeutet, dass beide Mannschaften am selben Tag nacheinander mehrere Wettspiele bestreiten, die in derselben Halle stattfinden.

- 14.2. Bei Spielen der Klassen Damen und Herren Landesliga, U19 männlich und weiblich, U16 männlich und weiblich sowie oberes Play- Off U14 männlich ist der Einsatz einer optischen 24-Sekunden-Anlage gemäß FIBA- Regeln für den Heimverein verpflichtend.
- 14.3. Ist keine optische 24-Sekunden-Anlage vorhanden, so ist dies vom 1. Schiedsrichter auf dem Anschreibbogen festzuhalten. Das Spiel ist trotzdem mit einer 24-Sekunden-Anlage (Stoppuhr, Sekundenzeiger) zu bestreiten.

### 15. Spielbälle

Im Bereich der Senioren Herren, MU19, MU16 werden Bälle der Größe 7, im Bereich der U14 Bälle der Größe 6, sowie im U12 und U10 Bereich Bälle der Größe 5 verwendet.

Im Bereich der Damen bzw. weiblicher Nachwuchs werden Bälle der Größe 6, bestenfalls AWBL- Bälle, eingesetzt.

### 16. Kostenersatz

- 16.1. Tritt eine Mannschaft zu einem Pflichtspiel nicht an oder verzichtet sie rechtzeitig auf die Punkte, so erhält der Gegner eine Vergütung der Fahrtkosten gemäß GebO/NBBV.
- 16.2. Für entstandene Spesen (Hallenmiete, verderbliche Waren, Druckkosten) kann dem Heimverein eine vom NBBV- Vorstand festgesetzten Entschädigung gewährt werden. Kann der Gastverein einen entstandenen Aufwand nachweisen (z.B. Stornokosten an ein Busunternehmen) steht auch ihm eine vom NBBV- Vorstand festgesetzte Entschädigung zu.

## **17. Antreten bzw. Nichterscheinen von Schiedsrichtern**

- 17.1. Sind die Pflichtschiedsrichter bei Spielbeginn nicht anwesend, so besteht eine Wartefrist von 15 Minuten.
- 17.2. Bei Nichterscheinen eines bzw. beider Schiedsrichter können anwesende, keinem der beiden Vereine angehörigen Schiedsrichter nach 15 Minuten die Leitung des Spieles übernehmen.
- 17.3. Kann dennoch das Meisterschaftsspiel nicht durchgeführt werden, so steht den Vereinen eine Entschädigung gemäß GebO/NBBV zu.

## **18. Einsatz von Nachwuchsspielern**

- 18.1. Nachwuchsspieler können ohne zahlenmäßige Beschränkung in Seniorenmannschaften eingesetzt werden.
- 18.2. Hat ein Verein mehrere Seniorenmannschaften, so kann ein Nachwuchsspieler nur in einer dieser Mannschaften zum Einsatz kommen.
- 18.3. In Nachwuchsmannschaften können beliebig viele Spieler aus niedrigeren Altersklassen eingesetzt werden. Bereits für eine höhere Altersklasse gemeldete Spieler aus unteren Klassen zählen hier nicht dazu. Nach erfolgter Anmeldung im Meldereferat wird ein Zusatzpass ausgestellt – die WO/ÖBV findet entsprechende Anwendung.
- 18.4. Nachwuchsspieler dürfen in höchstens drei Mannschaften eingesetzt werden.

## **19. Einsatz von ausländischen Spielern**

In allen Altersklassen des NBBV dürfen beliebig viele ausländische Spieler eingesetzt werden.

## **20. Wettspielbericht**

- 20.1. Wettspielbericht und NBBV-Checkliste sind vom Heimverein aufzulegen.
- 20.2. Das Original des Wettspielberichtes und das NBBV-Checkliste sind binnen drei Tagen nach Spieltermin an das Verbandsekretariat abzusenden (es gilt das Datum des Poststempels).



20.3. Steht bei einem Pflichtspiel kein Formular zur Verfügung, so müssen die Eintragungen auf einem Blatt erfolgen, das Spiel hat sodann stattzufinden.

## **21. Tischorgane, Aufsicht, Kontrollorgane**

21.1. Für die Stellung der Tischorgane ist der Heimverein verantwortlich.

21.2. Die Tischorgane müssen mit Ihrer Tätigkeit vertraut sein und haben sich 15 Minuten vor Spielbeginn beim ersten Schiedsrichter zu melden.

21.3. Die Mannschaften haben die Eintragungen in das Wettspielformular so rechtzeitig zu beginnen, dass diese spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn beendet sind.

Die Eintragung der Starting-Five sowie die Festlegung des Kapitäns hat zuerst der Heimverein, dann erst der Gastverein vorzunehmen. Der Anschreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass dies zehn Minuten vor Spielbeginn erfolgt ist.

21.4. Sind selbst nach einer vom ersten Schiedsrichter eingeräumten fünfminütigen Nachfrist die Mannschaften Ihrer Eintragungspflicht nicht nachgekommen, oder sind keine Tischorgane anwesend, so ist das Spiel nicht anzupfeifen. In der Folge ist gemäß §10 WO/NBBV vorzugehen.

21.5. Ein Tischorgan darf während des Spieles keine andere Funktion, wie Schiedsrichter, Spieler oder Coach, ausüben.

21.6. Der Heimverein hat für die Ordnung im gesamten Spielbereich zu sorgen.

21.7. Der Gastverein kann ein Kontrollorgan stellen, welches keine Coach-Funktion ausüben darf und sich vor Spielbeginn beim Schiedsrichter zu melden hat.

21.8. Bei Reklamationen ist dem Kontrollorgan die Verständigung des Schiedsrichters in einer Spielunterbrechung zu ermöglichen.

21.9. Jeder Verein kann ein Ansuchen um Entsendung eines Verbandsorganes auf eigene Kosten beim NBBV stellen, welchem nach Möglichkeit entsprochen wird.

## **22. Einspruchsrecht**

Gegen Entscheidungen des Beglaubigungsreferenten in einem Beglaubigungsverfahren steht den Vereinen nach Veröffentlichung der Beglaubigung das Rechtsmittel des Einspruchs gemäß §10/2 VO/ÖBV zu.

## **23. Tabellenanpassung an die Bundesliga**

Für jeden Sieg bei einem Wettspiel erhält die jeweilige Mannschaft 2 Punkte in der Tabelle.  
Für jede Niederlage erhält die jeweilige Mannschaft 1 Punkt in der Tabelle, auch für das bloße Antreten einer Mannschaft zu einem Wettspiel erhält diese 1 Punkt.

Tritt eine Mannschaft zu einem Wettspiel nicht an, verschuldet sie dessen Abbruch oder liegen die Gründe für den Spielabbruch bzw. für die Strafbeglaubigung bei ihr, so bekommt diese Mannschaft 0 Punkte. Diese Mannschaft ist bei Punktegleichheit und Reihung in der Tabelle im Vergleich mit einer oder auch mit mehreren anderen Mannschaften automatisch nachgereiht.

## **24. Punktegleichstand**

Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierungen am Ende eines Durchganges oder am Saisonende:

24.1. Bei Punktegleichstand zweier Mannschaften:

24.1.1. Direkter Vergleich der Ergebnisse gegeneinander (direktes Duell)

24.1.2. Korbdifferenz aus den Spielen zwischen den beiden Mannschaften

24.1.3. Korbdifferenz aus allen Spielen

24.1.4. Erzielte Punkte bei allen Spielen

24.1.5. Entscheidungsspiel

24.2. Bei Punktegleichstand von mehr als zwei Mannschaften:

24.2.1. Interne Tabelle

24.2.2. Korbdifferenz aus den Spielen zwischen den Mannschaften

24.2.3. Korbdifferenz aus allen Spielen

24.2.4. Erzielte Punkte bei allen Spielen

24.2.5. Entscheidungsspiele

Bleiben in der internen Tabelle zwei Mannschaften mit Punktegleichstand übrig, wird die Vorgangsweise bei Punktegleichstand zweier Mannschaften herangezogen.

## **25. Titel**

25.1. Dem Erstplatzierten der niederösterreichischen Landesliga Herren sowie Damen gebührt der Titel „Niederösterreichischer Landesmeister“.

25.2. Den jeweils Erstplatzierten der weiblichen und männlichen Nachwuchsmeisterschaften gebührt der Titel „Niederösterreichischer Meister“ in ihrer Altersklasse.

25.3. Den jeweils Erstplatzierten der 1. Klasse und den weiteren Klassen der Herren sowie Damen gebührt der Titel „Niederösterreichischer Meister“ in der jeweiligen Klasse.

25.4. Dem Erstplatzierten des NBBV-Cups gebührt der Titel „Niederösterreichischer Basketball-Cupsieger“.

## **26.Hobbyligen**

Bei Mannschaften, die in definierten „Hobbyligen“ (Ligen, wo es Erleichterungen gibt wie Befreiung von Nachwuchsverpflichtung, Befreiung von Pflichtschiedsrichtern etc.) spielen dürfen keine Spieler angemeldet werden, die in anderen regulären Mannschaften mitspielen (z.B. Nachwuchsspieler etc.).

## **27.Inhalt von Vereinshomepages**

Vereine, welche eine Homepage betreiben und gestalten, sind für den Inhalt dieser verantwortlich. Die Vereine haben es zu unterbinden, dass der NBBV, andere Vereine und Mannschaften, Spieler, Schiedsrichter und Funktionäre durch Rufschädigung Schaden nehmen. Auf der Homepage eines Vereins dürfen der NBBV, Verbandsmitglieder und Funktionäre nicht beschimpft, diffamiert oder in ein deren Ehre abträgliches Verhalten gesetzt werden. Der Vorwurf der Parteilichkeit der Schiedsrichter ist unzulässig.

Verstöße sind mit Geldstrafe von EUR 90,-- bis EUR 450,-- zu bestrafen.

## **28.Hallensprecher**

Die Vereine, welche ein Heimspiel austragen, sind für die Aussagen ihrer Hallensprecher verantwortlich. Diese dürfen weder das Ansehen des NBBV, andere Vereine und Mannschaften, der Spieler, der Schiedsrichter und der Funktionäre schädigen. Ferner dürfen Hallensprecher nicht:

- Die Spieler, Trainer, Spielfunktionäre und Schiedsrichter auf jede Art und Weise beschimpfen, diffamieren und deren Ehre Abträgliches Verhalten setzen
- Den Schiedsrichtern jeglichen Vorwurf der Parteilichkeit machen
- Störende Geräusche, Schreie und Aussage während eines Wurfs der Gastmannschaft und sonst auch während des gesamten Spieles tätigen

War ein Hallensprecher zu Beginn eines Spieles anwesend und hat dieser auch seine Tätigkeit aufgenommen, so bleibt er während des gesamten Spieles mit seiner Funktion betraut. Er gilt dann während des gesamten Spieles als Hallensprecher, auch wenn er seine Funktion nicht die gesamte Zeit ausübt.

Die Schiedsrichter können bei Verstößen gegen diese Bestimmungen den Hallensprecher dazu auffordern, seine Funktion niederzulegen und es ihm untersagen, weitere Durchsagen zu tätigen. Darüber hinaus sind Verstöße durch die Schiedsrichter dem NBBV anzuzeigen.

Verstöße sind mit Geldstrafe von EUR 70,-- bis EUR 350,-- zu bestrafen.

## **29.Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Wettspielordnung wurde am 10.06.2016 beschlossen, wird bei einer neuerlichen Änderung durch eine Generalversammlung mit sofortiger Wirkung ungültig und tritt nach der Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsorgan des Verbandes sofort wieder in Kraft.